

Beschlussvorlage	5988/2020	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Förderung der Mayener Wirtschaft - Sondernutzungsgebühr		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren sowohl für die Gastronomen in der Außenbewirtschaftung, als auch für den innerstädtischen Einzelhandel für das Jahr 2020.
2. Die kostenlose zur Verfügung Stellung von Erweiterungsflächen der Außenbewirtung für die innerstädtischen Gastronomen für das Jahr 2020.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Krise durch COVID-19 wird noch nicht absehbare Folgen für alle Wirtschaftsbereiche haben. Natürlich auch in Mayen leidet die heimische Wirtschaft, wie überall, unter massiven Umsatzeinbrüchen.

Sowohl Bund, als auch Länder schnüren Hilfspakete in allen Bereichen. Den Kommunen besteht darüber hinaus die Möglichkeit die heimische Wirtschaft zu unterstützen. Hier kann die Stadt Mayen ausnahmsweise den Einzelhandel und die Gastronomiebetriebe unterstützen, indem sie im speziellen Fall auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für 2020 verzichtet. Das ist ein hervorragendes Instrument und Signal die heimische Wirtschaft zu unterstützen, die in der jüngsten Vergangenheit keine Einnahmen erzielen konnten.

Anfang März diesen Jahres wurde die COVID-19 Pandemie zu einem großen Bestandteil unseres Alltags. Durch Presseveröffentlichungen wurde immer mehr erkennbar, dass sich der Alltag verändern wird.

Dies wurde besonders sichtbar, als die Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 20. März 2020 durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erlassen wurde. Hier besonders der § 1 Abs. 1 zu beachten (Schließung Gastronomie, Hotellerie, Eisdielen etc.).

Die Verwaltung hat das als **Anlage 1** beigefügte Schreiben zur Verschiebung des Zahlungsziels der Sondernutzungsgebühr am 19.03.2020 an alle Sondernutzungsnehmer verteilt.

Es wurde sich im Anschluss durch verschiedene Sondernutzungsnehmer (teilweise geht es um Beträge um die 20-30 €) persönlich, aber auch schriftlich, für diese „Geste“ bedankt.

Nach und nach wurden durch die verschiedenen erlassenen CoBeLVO Lockerungen verordnet. Zuletzt wurde mit der 6. CoBeLVO vom 08.05.2020 verordnet, dass die Gastronomie sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, unter Auflagen, zum 13.05. öffnen darf.

Aufgrund der Auflagen war zu erkennen, dass die Gastronomie nicht mehr die bisherige Anzahl an Gästen bewirten kann. Sodann hat die Verwaltung mit Schreiben vom 07.05.2020 (**Anlage 2**) den innerstädtischen Gastronomen angeboten, in Abstimmung mit der Verwaltung, ihre Stellflächen zu erweitern. Jedem Gastronomen wurde mit dem vorgenannten Schreiben ein Lageplan zur Verfügung gestellt. In der **Anlage 3** fügen wir die gesamten vorgeschlagenen Erweiterungsflächen bei.

Dieses Schreiben wurde am 08.05.2020 an die Gastronomen verteilt. Bereits eine Stunde nachdem die gastronomischen Betriebe das Schreiben erhalten hatten, wurde die Verwaltung durch 3 Sondernutzungsnehmer kontaktiert und es wurde sich vor Ort getroffen und die Erweiterung entsprechend besprochen und umgesetzt.

Das Angebot wurde bisher von insgesamt 6 Gastronomen in Anspruch genommen.

Diese zusätzliche Fläche beläuft sich auf ca. 100 m². Dies würde eine Mehreinnahme von rd. 1.600,00 € bei angenommener halbjährlicher Nutzung (Sommermonate) bedeuten.

Die Verschiebung des Zahlungsziel und eine eventuelle Erweiterung der Sondernutzungsflächen war auch letztmalig am 06.05.20 Thema in der Telefonkonferenz des Ältestenrates.

Die IHK Koblenz hat mit Schreiben vom 29.04.2020 (**Anlage 4**) und in einer Pressemitteilung vom 06.05.2020 (**Anlage 5**) vorgeschlagen auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verzichten.

Gleichlautend, zumindest für die Zeit der behördlich angeordneten Schließung, hat sich der Deutsche Städtetag mit Schreiben vom 07.04.2020 dahingehend geäußert, dass man auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr verzichten kann (**Anlage 6**).

In der Stadt Koblenz wurde auf Antrag zweier Fraktionen im letzten Stadtrat beschlossen, auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren zu verzichten.

Auch hat die Verwaltung erfahren, dass diese Vorgehensweise in vielen Städten beschlossen bzw. bereits praktiziert wird.

Diese Möglichkeit des Verzicht auf die Sondernutzungsgebühr ist auch gem. § 15 Abs. 3 der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Mayen vom 30.05.1996 in der Fassung vom 01.01.2018, möglich.

„Darüber hinaus kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von der Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.“

Dies ist aus Sicht der Verwaltung uneingeschränkt erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen bei 1231111-43120000 rd. 24.000,00 €

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate

- die Lebenserwartung
 - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Anlagen:

1. Schreiben v. 19.03.2020 zur Verschiebung Zahlungsziel Sondernutzung
2. Schreiben v. 07.05.2020 Erweiterung Sondernutzungsfläche
3. Lagepläne Erweiterungsflächen
4. Schreiben IHK v. 29.04.2020
5. Pressemitteilung IHK v. 06.05.2020
6. Schreiben Deutscher Städtetag v. 07.04.2020